

Schulbedarf

Das Schulbedarfspaket - oder auch Schulstarterpaket genannt – erhalten alle Schülerinnen und Schülern **von der Einschulung bis zum Ende des Schulbesuchs**. Der Besuch von berufsbildenden Schulen ist ebenfalls grundsätzlich förderungsfähig ist. Nicht berücksichtigt werden Schüler, die sich in einer dualen Berufsausbildung befinden und dort einen Anspruch auf Ausbildungsvergütung (und ggf. ergänzend auf Berufsausbildungsbeihilfe) haben.

Wofür ist das Schulbedarfspaket gedacht?

Das Schulbedarfspaket soll sicherstellen, dass Schülerinnen und Schüler mit einer angemessenen Ausstattung in die Schule kommen können. Zum persönlichen Schulbedarf gehören insbesondere die für den persönlichen Ge- und Verbrauch bestimmten Schreib-, Rechen- und Zeichenmaterialien wie etwa Hefte, Schnellhefter, Mappen, Füller, Tinte, Blei- und Malstifte, Taschenrechner, Zirkel, Geodreieck, Radiergummi, Bastelmaterial. Aber auch ein Schulranzen, ein Schulrucksack oder Sportzeug gehören zum Schulbedarf.

Weitere Erstattungen - z.B. für den Eigenanteil von Schulbüchern - erfolgen darüber hinaus nicht. Auch wenn Materialien wie Hefte oder Tinte nachgekauft werden müssen, sind die Kosten aus dem monatlichen Regelbedarf oder den eigenen Einkünften zu bestreiten.

Was wird gezahlt und wie erfolgt die Zahlung?

Für die Geldzahlung gelten zwei Stichtage. Zum Stichtag 1. August gibt es 70 Euro, zum Stichtag 1. Februar 30 Euro. Wer Arbeitslosengeld II, Sozialgeld, Sozialhilfe oder Asylbewerberleistungen bezieht, bekommt die Leistung automatisch überwiesen. Empfängerinnen und Empfänger von Wohngeld oder von Kinderzuschlägen müssen jedoch unbedingt einen Antrag stellen.

Entscheidend ist immer die Hilfebedürftigkeit zu den beiden Stichtagen 1. August und 1. Februar. Es entsteht also auch keine Rückzahlungspflicht, wenn die Hilfebedürftigkeit später im Jahr entfällt. Wenn der Bewilligungszeitraum nicht beide Stichtage abdeckt, ist ein neuer Bewilligungsbescheid vorzulegen.

Wie erfolgt der Nachweis der Hilfebedürftigkeit?

Lediglich im Jahr der Einschulung muss einmalig eine Bestätigung über den Schulbesuch vorgelegt werden. Als Beleg können kann eine Aufnahmebestätigung der Schule, eine Schulbescheinigung oder der Schulausweis dienen.

Danach ist eine Bestätigung erst wieder nötig, wenn das Kind 15 Jahre alt wird. Zu diesem Zeitpunkt muss festgelegt werden, ob das Kind eine Ausbildung absolviert oder weiter die Schule besucht. Eine Bestätigung über den Schulbesuch ist auch bei Schülerinnen und Schüler erforderlich, die eine berufsbildende Schule besuchen.

Muss ich etwas aufbewahren?

Die Kaufbelege über die gekauften Schulmaterialien sind im eigenen Interesse aufzubewahren, denn in Einzelfällen ist nicht ausgeschlossen, dass Nachweise über die zweckbestimmte Verwendung des Geldes verlangt werden.